

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 33 (1936)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auch das äußere Kennzeichen des Konfordsatwohnsitzes sind also vorhanden; demnach hatte W. G. im Kanton Aargau Konfordsatwohnsitz, als sie sich in Spitalbehandlung begeben mußte.

Da aber die zweijährige Karenzfrist nicht abgelaufen war, trat die konfordsatgemäße Beitragspflicht des Wohnkantons Aargau zwar nicht ein, wohl aber die in Art. 3, Absatz 2, des Konfordsates dem Wohnkanton in Präzisierung der außerkonfordsatlichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung auferlegte Pflicht, während des ersten Monats die Unterstützung zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen. Da im Falle W. G. die Spitalpflege und die Unterstützungsbedürftigkeit genau einen Monat gedauert hat, ist der Wohnkanton Aargau verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 5. Oktober 1935 aufgehoben und dieser Kanton pflichtig erklärt, die Kosten für die Spitalbehandlung der W. G., jetzigen Frau von W., vom 22. Mai bis 22. Juni 1935, zu tragen.

---

**Schweiz.** Mit Zuschrift vom 26. Juni 1936 teilte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bundesrate mit, daß er den Austritt des genannten Kantons aus dem interkantonalen Konfordsat betreffend wohnörtliche Unterstützung auf Ende des laufenden Jahres beschlossen und dieser Beschluß die Zustimmung des Kantonsrates erhalten habe. Gleichzeitig erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich zu Unterhandlungen über die Weiterbeteiligung dieses Kantons am Konfordsate auf veränderter Grundlage, d. h. nach Revision des Konfordsates, bereit. — Gemäß Art. 21, Absatz 2, des Konfordsates, kann jeder Vertragskanton unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres von dem Konfordsat zurücktreten. Für Unterhandlungen über die Weiterbeteiligung des Kantons Zürich bietet sich bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Revision des Konfordsates Gelegenheit.

**Bern.** Dem Berichte der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern über das Jahr 1935 ist mit bezug auf das Armenwesen zu entnehmen, daß die Zahl der Unterstützungsfälle in besorgniserregender Weise zugenommen hat. Sie betrug 6406 gegen 5932 im Vorjahr. Die Unterstützungen sind von 3043687 Fr. im Jahre 1934 auf 3232033 Fr. im Jahre 1935 gestiegen. Am meisten verschlangen die Pflegegelder für Unterstützte in Anstalten: rund 880000 Fr., sodann die Mietzinse rund 740000 Fr., die Barunterstützungen rund 553000 Fr., die Pflegegelder für privat Versorgte rund 300000 Fr. usw. Die naheliegende Herabsetzung der Unterstützungsansätze wurde geprüft und wenigstens mit bezug auf hohe Mietzinse ein kleiner Abbau durchgeführt. Im Kampf gegen den Unterstützungsmissbrauch hat die Direktion den Lebensmittelgeschäften und Brotlieferanten die Abgabe von Luxusartikeln, wie Süßigkeiten, teure Konserven, alkoholische Getränke, Rauchwaren usw. auf von ihr den Unterstützten verabsolgte Brot- und Spezereigutscheine hin verboten. Bemerkenswert ist die Arbeitsfürsorge der Direktion. Für jugendliche Arbeitslose wurden Lehrkurse und Umschulungskurse in die Landwirtschaft veranstaltet und sie dem freiwilligen Arbeitsdienst zugewiesen. Alle Unterstützten, denen es irgendwie zugemutet werden konnte, wurden nachdrücklich angehalten, Pflanzland von der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu pachten und zu bebauen. In Notfällen wird der Pflanzlandpachtzins bezahlt, und es werden Kredite zur Anschaffung von Gartenwerkzeug, Sämereien und Düngemitteln bewilligt. Zur Erklärung der Zunahme der Unterstützungen wird auf das Anwachsen der Arbeitslosigkeit hingewiesen, auf die vielen körperlich und geistig schwachen Elemente, die

heute aus dem Wirtschaftsprozeß hinausgedrängt werden und der Armenpflege zur Last fallen, auf die Sorglosigkeit vieler junger Ehepaare, die ihre Ehe durch Anschaffung der Aussteuern auf Kredit mit Schulden beginnen und die starke Inanspruchnahme der Kranken- und Erholungsfürsorge. Von einem Selbstverschulden kann in der überwiegenden Zahl der Unterstützungsfälle nicht gesprochen werden. Bilden doch Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit und ein zu geringes Einkommen die Hauptursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Auch im Berichtsjahr 1935 erwies sich die Mitarbeit der freiwilligen Armenpfleger und Armenpflegerinnen in der städtischen Fürsorgeorganisation als unentbehrlich. Der Bericht erklärt deshalb: heute wäre es uns schlechthin unmöglich, unser Arbeitspensum ohne die Unterstützung der ehrenamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen zu bewältigen. — Über das unter der Direktion stehende Erholungsheim Neuhaus und die Fürsorgeanstalt Kühlewil ist nichts Besonderes zu bemerken. W.

— Armenwesen und Jugendrechtspflege. „Für die Kosten der Einweisung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt haften die Eltern und Verwandten oder in letzter Linie die unterstützungsbedürftige Armenbehörde, gleichgültig, ob die Einweisung durch den Jugendrichter gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege oder durch den ordentlichen Strafrichter in Anwendung von Art. 35, Absatz 2, des nämlichen Gesetzes erfolgt ist.“ (Ansichtsausschreibung der Justizdirektion an die Polizeidirektion vom 13. Juni 1935.)

Aus den Motiven:

In der Angelegenheit der 18 ½-jährigen J. M., die in Anwendung von Art. 35, Absatz 2, des Jugendrechtspflegegesetzes bis zur Erreichung der Mündigkeit in die staatliche Erziehungsanstalt Alt-Lornheim in Münsingen eingewiesen wurde, teilen wir Ihre Auffassung, daß für die Kosten der Einweisung und Nacherziehung nicht der Staat, sondern die Eltern und Verwandten, bzw. die unterstützungspflichtige Armenbehörde, aufzukommen haben. Es ist zuzugeben, daß die gesetzliche Regelung keine besonders klare ist und zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Dies namentlich auch schon deshalb, weil der Strafvollzug ganz allgemein zu Lasten des Staates geht, und weil auch die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt unter dem frühern Recht ausschließlich vom Staate getragen wurden. Bei näherer Prüfung der Streitfrage und namentlich bei Durchsicht der Gesetzesunterlagen ergibt sich aber mit aller Deutlichkeit, daß es der Wille des Gesetzgebers war, die bisherige Ordnung durch eine neue zu ersetzen und die alleinige Haftung des Staates für die Kosten der Nacherziehung Jugendlicher zu beseitigen.

In den ersten Entwürfen des Gesetzes über die Jugendrechtspflege war vorgesehen, daß die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt wie bisher vom Staate zu tragen seien. Für die Kosten der Einweisung in eine Familie oder Berufslehre dagegen sollten die Eltern oder die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufkommen. . . . Sowohl in der großrätlichen Kommission wie im Plenum des Großen Rates fand später die von der Justizdirektion vorgelegte Fassung, welche mit dem heutigen Wortlaut des Art. 12 übereinstimmt, die einheitliche Annahme. Darnach trägt der Staat nur noch die Kosten der Einweisung Jugendlicher in die Korrekptionsanstalt. Für die Nacherziehung in einer Erziehungsanstalt, die ja bekanntlich auch Gelegenheit bietet zur beruflichen Ausbildung, haften die Eltern und Verwandten, in letzter Linie die unterstützungspflichtige Armenbehörde . . .

Nach dieser Vorgeschichte kann nicht zweifelhaft sein, daß die Eltern und Verwandten, bzw. die unterstützungspflichtige Armenbehörde, für die Kosten der Ein-

weisung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt aufzukommen haben, gleichgültig, ob diese Einweisung durch den Jugendrichter oder durch den ordentlichen Richter erfolgt. Grundsätzlich haften die Eltern oder die Armenbehörde für die Kosten der Erziehungsmaßnahmen, der Staat dagegen für die Kosten des Strafvollzuges, wobei immerhin zu betonen ist, daß der Staat sich mit den Gemeinden in die Armenlasten teilt . . . (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV Nr. 6.)

A.

**Luzern.** Ausschluß der wohnörtlichen Unterstützung bei Personen, die beim Einzug wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren. — Der § 5 des Armengesetzes vom 1. Oktober 1935 bestimmt in Absatz 2: „Die Unterstützungsspflicht der Ortsbürgergemeinde des Wohnsitzes tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt der Wohnsitznahme wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das sechzigste Altersjahr vollendet hatte.“ Im Falle der Witwe M. (geb. 1895) entstand über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ein Streit zwischen der Wohngemeinde Emmen und der Heimatgemeinde Menznau. Emmen berief sich darauf, daß Witwe M. in ihrer Jugend durch Unfall die rechte Hand und das linke Bein verloren habe und daher in der Erwerbsfähigkeit dauernd beschränkt sei. Menznau verwies auf die Tatsache, daß Witwe M. bis zu ihrer Verheiratung im Jahre 1928 berufstätig gewesen sei und zwar als Haushälterin. Der Regierungsrat, dem dieser Fall zum Entscheide unterbreitet wurde, hatte somit zu prüfen, ob § 5, Absatz 2, des Armengesetzes auch die bloß teilweise Arbeitsunfähigkeit, wenn sie von Dauer ist, umfasse oder nur die vollständige Arbeitsunfähigkeit. Im Entscheid vom 15. April 1936 hat er die Frage bejaht mit folgender Begründung:

Der 2. Absatz des § 5 ist die fast wörtliche Wiedergabe von Art. 1 Absatz 3 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Die einzige materielle Abweichung besteht darin, daß das Konkordat das 65. Altersjahr (das Armengesetz das 60.) als Grenze nennt. Der Grundgedanke, der zur Aufnahme dieser Bestimmung in das Konkordat führte, war auch ausschlaggebend für die Aufnahme des § 5, Absatz 2 in das Armengesetz. Wenn der Gesetzgeber die wohnörtliche Unterstützung in ganz bedeutend verstärktem Grade ausbaute, so wollte er doch eine Ausnahme machen in bezug auf Personen, die den Grund der Bedürftigkeit schon beim Einzug in eine Gemeinde in sich tragen. Dabei muß es grundsätzlich als belanglos erscheinen, ob die Bedürftigkeit größer oder kleiner sei. Wesentlich ist die dauernde Natur ihrer Ursache und ihr Vorhandensein beim Einzug. Daher kommt es nicht darauf an, ob die Erwerbsfähigkeit ganz aufgehoben oder nur eingeschränkt ist. Das Gesetz will eine Belastung, die sich im Hinblick auf die Ursache als eine dauernde herausstellt und wobei die Ursache von auswärts her mitgebracht worden ist, der Wohngemeinde nicht überbinden, und das auch dann nicht, wenn die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit die Erwerbsfähigkeit nicht ganz ausschließt. Daß die bloß teilweise Erwerbsunfähigkeit ebenfalls unter § 5, Absatz 2 des Armengesetzes fällt, ergibt sich übrigens auch aus der Aufstellung der Altersgrenze von 60 Jahren. Mit 60 Jahren braucht jemand noch nicht dauernd erwerbsunfähig zu sein, und doch schließt ihn das Gesetz von der wohnörtlichen Unterstützung aus. Diese Erwägungen, die in ähnlicher Weise einem Gutachten der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 30. Oktober 1930 (Sammlung Dübby, S. 15 f.) über die Anwendung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates auch für die Fälle teilweiser Erwerbsunfähigkeit zugrunde gelegt wurden, führen dazu, für das luzernische Armengesetz die Konkordatspraxis zu übernehmen, wie schon das Konkordat textlich als Vorbild gedient hat.

Im Falle der Witwe M. kann nun gar kein Zweifel darüber bestehen, daß eine teilweise Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist. Als voll erwerbsfähig kann eine Person, die keine geistigen Arbeiten verrichtet, nicht gelten, wenn sie einen Arm und ein Bein verloren hat. Gegen diese Feststellung spricht auch nicht der Umstand, daß sich diese Person vielleicht längere Zeit als erwerbstätig durchgebracht hat. Auch ein teilweise Erwerbsunfähiger kann gewisse Arbeiten verrichten. Es kommt jeweilen nur darauf an, ob sich gerade geeignete Arbeit bietet. Wenn die dauernd vorhandene Ursache der teilweisen Erwerbsunfähigkeit nicht auch immer die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit nach sich zieht, so ist das bloß den besondern Verhältnissen des Einzelfalles und etwa noch der Gewandtheit im Suchen eines Erwerbes zuzuschreiben, ändert aber nichts an der Natur der Bedürftigkeitsursache.